Auf die Fertigung der nichtöffentlichen Niederschrift wird verzichtet, da weder Informationen noch Anfragen vorlagen.

Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Konstituierende öffentliche Sitzung

Gremium	:	Ortsgemeinderat Zerf
Datum:	:	Donnerstag, 12.09.2024
Uhrzeit	:	von 19:14 Uhr bis 20:20 Uhr
Ort	:	Turnhalle der Grundschule Zerf

****

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Geschäftsführender (bis TOP 3) Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Geschäftsführender (bis TOP 4) Erster Ortsbeigeordneter
Beining, Alexander	GfZ152	Ortsbeigeordneter (ab TOP 4) / Ratsmitglied / Vorsitzender TOP 5
Keyser, Thomas	GfZ152	Geschäftsführender Ortsbeigeordneter (bis TOP 4) / Ratsmitglied
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Janitzki, Dennis	CDU152	Ratsmitglied
Mertinitz, Robin	CDU152	Ratsmitglied
Dr. med. Rohleder, Philipp Matthias	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	NeListe152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Klasen, Nicole	NeListe152	Ratsmitglied
Lohrke, Mike	NeListe152	Ratsmitglied
Ripplinger, Heiko	GfZ152	Ratsmitglied
Wagner, Matthias	SPD152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied

Kopie

Von der Verwaltung:

Thiel, Simone	Erste Beigeordnete
Jost, Jörg	Büroleitung
Kind, René	Sachbearbeiter
Müller, Sabine	Schriftführerin

Gäste:

Zuhörer

Der geschäftsführende Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung		B-Vorlage
1.	Verpflichtung der Ratsmitglieder	001/2024/107
2.	Konstituierung von Fraktionen im Verbandsgemeinde-/Stadt-/Ortsgemeinderat; Information	001/2024/108
3.	Ernennung des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin	025/2024/007
4.	Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt	002/2024/020
5.	Zustimmung des Ortsgemeinderates Zerf zur Bildung von Geschäftsbereichen und deren Übertragung auf die/den Ersten Ortsbeigeordnete/n	152/2024/018_a
6.	6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf	152/2023/036
7.	Erlass von Geschäftsordnungen durch die neu gewählten Gremien	001/2024/109
8.	Sitzungsmanagement der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Elektronische Kommunikation zwischen den Mandatsträgern und der Verwaltung	001/2024/124
9.	Verabschiedung ausscheidender Mitglieder des Ortsgemeinderates Zerf	

Kopie

10. Informationen und Anfragen

10.1 Sitzungsmanagement der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Digitale Ratsarbeit mit dem Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (RIS) und der DiPolis-App 001/2024/085

10.2 Sitzungsmanagement der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in den Gemeinderäten und deren Ausschüssen 001/2024/084

****

Punkt 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder

Vorlage 001/2024/107 vom 12.06.2024, FB: 1 - Wahlen, Az: 003-10 BeD, Fis, Kin

Nach § 30 der Gemeindeordnung (GemO) üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmte Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde bzw. der geschäftsführende Stadtbürgermeister bzw. die geschäftsführenden Ortsbürgermeister/in verpflichten die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt bzw. der jeweiligen Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Im Übrigen ist der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitgliedes dem Stadt-/Orts-/Bürgermeister schriftlich zu erklären; diese Erklärung ist nicht widerruflich.

Kopie

Zu den besonderen Pflichten eines Ratsmitgliedes gehören

- die Schweigepflicht gemäß § 20 GemO,
- die Treuepflicht gemäß § 21 GemO und
- das Verbot der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung bei vorliegendem Sonderinteresse (Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO).

Die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus § 30 GemO.

Das Kommunalbrevier steht online unter dem Link https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/ zur Verfügung.

* * *

Der geschäftsführende Vorsitzende weist die Ratsmitglieder auf die o. g. Bestimmungen der Gemeindeordnung hin und verpflichtet sie durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Punkt 2 Konstituierung von Fraktionen im Verbandsgemeinde-/Stadt-/Ortsgemeinderat; Information

Vorlage 001/2024/108 vom 12.06.2024, FB: 1 - Wahlen, Az: 003-10 BeD, Fis, Kin

Nach § 30 a der Gemeindeordnung (GemO) können sich Ratsmitglieder zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.

Der Zusammenschluss einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadt-/Orts-/Bürgermeister mitzuteilen. Dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

Sofern eine Fraktionsbildung erfolgt, wird die Mitteilung des/der Fraktionsvorsitzende/n bis zur konstituierenden Sitzung des Rates an den Bürgermeister bzw. die „geschäftsführenden" Stadt-/Ortsbürgermeister/in sowie in der Ortsgemeinde Vierherrenborn an den „geschäftsführenden" Ersten Ortsbeigeordneten erbeten, die dies in der konstituierenden Sitzung bekannt geben.

* * *

Der geschäftsführende Vorsitzende informiert, dass folgende Mitteilungen an ihn erfolgt sind:

CDU Fraktion:
Fraktionsvorsitzender Arthur Baumann, Stellvertreter Robin Mertiniz

SPD Fraktion:
Fraktionsvorsitzender Matthias Wagner, Stellvertreter Andreas Rommelfanger

Gemeinsam für Zerf Fraktion:
Fraktionsvorsitzender Heiko Ripplinger, Stellvertreter Thomas Keyser

Neue Liste Zerf:
Fraktionsvorsitzender Mike Lohrke, Stellvertreter Michael Finkler.

Kopie

Punkt 3 Ernennung des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin

Vorlage 025/2024/007 vom 20.06.2024, FB: 1 - Wahlen, Az: 004-410 BeD

Die/der ehrenamtliche Ortsbürgermeister/-in der Ortsgemeinde ist durch Urwahl der Wahlberechtigten gewählt worden.

Die Amtszeit der/des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates (§ 52 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Ernennung der/des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters erfolgt durch deren/dessen noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch den allgemeinen Vertreter, d. h. durch den „geschäftsführenden" Ortsbeigeordneten. Nur dann, wenn ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt ist, so erfolgt die Ernennung durch ein vom Ortsgemeinderat beauftragtes Ratsmitglied. Für diesen Fall wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 40 Abs. 5 GemO die Wahl in offener Abstimmung möglich ist.

Da Wiederwahl vorliegt, entfällt entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO die Vereidigung und Einführung in das Amt.

* * *

Geschäftsführender Erster Ortsbeigeordnete Bruno Thiel nimmt die Ernennung des durch Urwahl gewählten ehrenamtlichen Ortsbürgermeister Hansen vor und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus.

Punkt 4 Wahl der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Vorlage 002/2024/020 vom 20.06.2024, FB: 1 - Wahlen, Az: 004-110 BeD

Nach der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Ortsgemeinde sind zwei ehrenamtliche Ortsbeigeordnete zu wählen.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates (§ 52 Abs. 2, § 29 Abs. 1 GemO).

Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs.2 GemO dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen werden. Sie müssen nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

Die Ortsbeigeordneten werden in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt (§§ 53 a Abs. 1, 40 GemO). Aufgrund der „Ruhensregelung“ in § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, d. h. trotz Vorsitz- und Beratungsrecht darf er bei der Wahl der Ortsbeigeordneten nicht mit abstimmen.

Entsprechend §§ 53 a Abs. 1, 53 Abs. 3 und 4 GemO ist wählbar zum/zur Ortsbeigeordneten, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Ehrenamtlicher Ortsbeigeordnete/r darf nicht sein,

1. wer nicht Bürger der Ortsgemeinde ist,

2. gegen Entgelt im Dienst der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Ortsgemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 unberührt bleibt,

3. gegen Entgelt im Dienst einer Anstalt der Ortsgemeinde im Sinne des § 86 a oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt im Sinne des § 14 a KomZG steht, an der die Ortsgemeinde beteiligt ist,

4. gegen Entgelt im Dienst eines privatrechtlichen Unternehmens steht, an dem die Ortsgemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder in dem sie über die Mehrheit der Stimmen verfügt,

Kopie

5. Mitglied des Vorstands einer Sparkasse ist, bei der die Ortsgemeinde – allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften – Träger ist,

6. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Ortsgemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Ortsgemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Die Ortsbeigeordneten sind Ehrenbeamte und nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in das Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO). Die Vereidigung entfällt ebenfalls, sofern der/die Amtsinhaber/in in seinem/ihrem Hauptberuf (z. B. Landesbeamter) den Eid bereits geleistet hat.

* * *

Es wird auf die besonderen Wahlniederschriften vom 12.09.2024 verwiesen, die sich in den Regisafeakten des Fachbereichs 1 befinden.

Für die Wahl des Ersten Ortsbeigeordneten wird folgender Wahlausschuss gebildet:

Vorsitzender:	Ortsbürgermeister Rainer Hansen
Beisitzer:	Ratsmitglied Matthias Wagner
	Ratsmitglied Mike Lohrke
Schriftführerin:	Sabine Müller

Kopie

Für die Wahl zum Ersten Ortsbeigeordneten werden Bruno Thiel und Mike Lohrke vorgeschlagen.

Ortsbürgermeister Hansen nimmt nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO nicht an der Abstimmung teil.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben werden:	15 Stimmzettel
Ungültig erklärt werden:	0 Stimmzettel
Enthaltungen:	0 Stimmzettel
Gültig:	15 Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen auf
Bruno Thiel 11 Ja-Stimmen
Mike Lohrke 4 Ja-Stimmen.

Somit ist Bruno Thiel zum Ersten Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Zerf gewählt. Dieser erklärt, dass der die Wahl zum Ersten Ortsbeigeordneten annimmt.

Der Vorsitzende nimmt anschließend die Ernennung und Einführung des Ersten Ortsbeigeordneten vor und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus.

Für die Wahl des Ortsbeigeordneten wird folgender Wahlausschuss gebildet:

Vorsitzender:	Ortsbürgermeister Rainer Hansen
Beisitzer:	Ratsmitglied Heiko Ripplinger
	Ratsmitglied Arthur Baumann
Schriftführerin:	Sabine Müller

Für die Wahl zum Ortsbeigeordneten werden Alexander Beining und Nicole Klasen vorgeschlagen.

Ortsbürgermeister Hansen nimmt nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO nicht an der Abstimmung teil.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben werden:	15 Stimmzettel
Ungültig erklärt werden:	0 Stimmzettel
Enthaltungen:	0 Stimmzettel
Gültig:	15 Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen auf

Alexander Beining	11 Ja-Stimmen
Nicole Klasen	4 Ja-Stimmen.

Somit ist Alexander Beining zum Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Zerf gewählt. Dieser erklärt, dass der die Wahl zum Ortsbeigeordneten annimmt.

Der Vorsitzende nimmt anschließend die Ernennung und Einführung des Ersten Ortsbeigeordneten vor und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus.

Kopie

Punkt 5 Zustimmung des Ortsgemeinderates Zerf zur Bildung von Geschäftsbereichen und deren Übertragung auf die/den Ersten Ortsbeigeordnete/n

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen Erster Ortsbeigeordneter Thiel und Ratsmitglied Rohleder gemäß § 22 GemO nicht teil und begeben sich in den Zuhörerbereich.

Vorlage 152/2024/018_a vom 10.09.2024, FB: 1 - Hauptverwaltung, Az: 006-910 BeD

In der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates Zerf wurde die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen. Hiernach werden für die Verwaltung der Ortsgemeinde zwei Geschäftsbereiche gebildet. Auf die Bildung des zweiten Geschäftsbereiches wird vorerst verzichtet.

Der Ortsbürgermeister bildet die Geschäftsbereiche und überträgt deren Leitung auf die Ortsbeigeordneten. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates.

Auf Vorschlag von Ortsbürgermeister Hansen soll der bisherige Geschäftsbereich „Kita Zerf“ erneut gebildet und auf die/den noch zu wählenden Ersten Ortsbeigeordneten übertragen werden. Die/der Erste Ortsbeigeordnete soll den Vorsitz im Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss sowie im Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss übernehmen.

Der Ortsbürgermeister bittet um Zustimmung gem. § 50 Abs. 4 letzter Satz GemO.

Der Ortsbürgermeister und der Erste Ortsbeigeordnete dürfen an der Beratung und Entscheidung gem. § 22 GemO nicht mitwirken.

Beschlussvorschlag:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Bildung der Geschäftsbereiche und deren Übertragung auf den Ersten Ortsbeigeordneten wie vorstehend ausgeführt zuzustimmen.“

ergänzende Sachdarstellung

Entgegen der obigen Ausführung ist die Beibehaltung der bisherigen Geschäftsbereiche unabhängig von der vorgesehenen Hauptsatzungsänderung, weil deren Anzahl unverändert bleibt.

Dem Ersten Ortsbeigeordneten soll der Geschäftsbereich „Kita Zerf, Kindergarten, Jugend & Soziales, Kultur und Fremdenverkehr“ übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben aus dem Gewerbebereich soll herausgenommen werden. Alle weiteren Aufgaben verbleiben beim Ortsbürgermeister.

Den Vorsitz im Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss übernimmt die/der zukünftige Erste Ortsbeigeordnete. Den Vorsitz im Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss übernimmt der Ortsbürgermeister, da hier Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Ortsbürgermeisters als auch in den der/des Ersten Ortsbeigeordneten fallen.

Die Erläuterungen zur Zustimmung des Ortsgemeinderates nach § 50 Abs. 4 GemO und § 22 GemO gelten weiterhin.

Kopie

* * *

Ortsbürgermeister Hansen begibt sich nach der Sachdarstellung ebenso in den Zuhörerbereich und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.
Ortsbeigeordneter Beining übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Bildung der Geschäftsbereiche und deren Übertragung auf den Ersten Ortsbeigeordneten wie vorstehend ausgeführt zuzustimmen."

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 6 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf

Vorlage 152/2023/036 vom 27.08.2024, FB: 1 - Wahlen, Az: 006-910 Kin

In der aktuell gültigen Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf wurden Angaben zu der Anzahl, den Namen und der Zusammensetzung der Ausschüsse gemacht. Auf Wunsch der Ortsgemeinde soll zukünftig festgelegt werden, dass der Rechnungsprüfungsausschuss weiterhin aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern und alle anderen Ausschüsse aus sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestehen. Dazu muss § § Abs. 3 entsprechend ergänzt werden.

Aktuell gilt nach der derzeitigen Hauptsatzung eine Wertgrenze von 10.000 € für den Bauausschuss zur Vergabe von Aufträgen und Arbeiten. Grundsätzlich obliegt die Verfügung über Gemeindevermögen dem Ortsgemeinderat, soweit nach § 32 Abs. 3 GemO keine Wertgrenze bestimmt wurde, um Kompetenzen einem Ausschuss zu übertragen. Vorliegend ist beabsichtigt, die Wertgrenze auf 15.000 € zu erhöhen. Da es keine gesetzliche Höchstgrenze gibt, erfolgt eine Anpassung der Hauptsatzung in § 3 Abs. 2 Buchst. a).

Des Weiteren soll es für die neue Wahlzeit möglich sein, dass bis zu drei Beigeordnete gewählt werden können. Ob es später tatsächlich zu einer weiteren Wahl kommt, steht mit dieser Formulierung im Ermessen der Ortsgemeinde. Nach § 50 Abs. 1 S. 2 GemO kann die Ortsgemeinde Zerf in ihrer Hauptsatzung regeln, dass die Zahl der Beigeordneten bis auf drei erhöht wird. Der § 5 Abs. 1 wird entsprechend geändert.

Beschlussvorschlag:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die im Entwurf beiliegende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung.“

* * *

Kopie

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die im Entwurf beiliegende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung."

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	0

Punkt 7 Erlass von Geschäftsordnungen durch die neu gewählten Gremien

Vorlage 001/2024/109 vom 14.08.2024, FB: 1 - Wahlen, Az: 004-210 u. a. BeD

Entsprechend § 37 der Gemeindeordnung (GemO) hat sich der Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben, welche auf die jeweilige Wahlzeit beschränkt ist.

Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Wahl ein Beschluss nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung, die das fachlich zuständige Ministerium bekannt macht.

Leider hat das zuständige Ministerium noch keine aktualisierte Fassung der Mustergeschäftsordnung herausgegeben, so dass wir daher weiterhin auf die Version aus 2016 zurückgreifen müssen. Sobald die Neufassung vorliegt, werden wir bei Bedarf die Räte nochmals beteiligen.

Daher haben wir lediglich vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) angeregte Anpassungen redaktioneller Natur, zur Klarstellung und Konkretisierung vorgenommen und diese eingearbeitet.

Im Hinblick auf die Zahl von 30 Räten sehen wir es als erforderlich an, in die neue Wahlperiode mit einem einheitlichen Entwurf der Geschäftsordnung in die Beratungen zu gehen und einen einheitlichen Standard zugrunde zu legen, da ansonsten – wie die Praxis der letzten Wahlperiode zeigt- es bei zu vielen Abweichungen nur schwer zu handhaben ist. Ausnahmen sind die Stadt Saarburg und die Ortsgemeinden Freudenburg und Kell am See bedingt durch Regelungen zu einem Ältestenrat.

Anbei legen wir den beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Geschäftsordnung ist keine Rechtsnorm. Sie wird nicht als Satzung beschlossen oder erlassen. Sie hat aber trotzdem eine Selbstbindung des Verbandsgemeinderates/ Ortsgemeinderates zur Folge. Von unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorschriften kann durch die Geschäftsordnung nicht rechtswirksam abgewichen werden.

Da es sich um keine Rechtsnorm handelt, dürfen gesetzliche Vorschriften wiederholt werden. Deshalb enthält die Geschäftsordnung auch die für Sitzungen geltenden Vorschriften der GemO und verzichtet damit weitestgehend auf Verweisungen. Dadurch wird die Geschäftsordnung übersichtlicher.

Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Anders als Satzungen entfaltet die Geschäftsordnung unmittelbar mit der Beschlussfassung Wirkung.

Kopie

Beschlussvorschlag:
„Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell/der Ortsgemeinderat beschließt die in der Anlage als Entwurf beiliegende Geschäftsordnung gem. § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO).“

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die in der Anlage als Entwurf beiliegende Geschäftsordnung gem. § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO)."

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen :	0
Enthaltungen:	0

Punkt 8 Sitzungsmanagement der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Elektronische Kommunikation zwischen den Mandatsträgern und der Verwaltung

Vorlage 001/2024/124 vom 13.06.2024, FB: 1 - Sitzungsmanagement, Az: 026-21 Hau

Die Kommunikation zwischen Mandatsträgern und Verwaltung folgt dem allgemeinen Zeitgeist der Digitalisierung und erfolgt im Rahmen eines modernen Sitzungsmanagements zunehmend ausschließlich elektronisch. Rechtlich normiert ist dies in § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Die Erfahrungen zeigen, dass sich elektronische Einladungsprozesse weitaus effizienter gestalten lassen als die physischen. Neben Ersparnissen insbesondere im Material- und Arbeitsaufwand ist vor allem das Zeitmanagement von besonderem Vorteil.

Es ermöglicht den Vorsitzenden eine flexiblere Zeitspanne für die Abstimmungsprozesse mit dem Sitzungsmanagement im Bereich der Tagesordnung, da der elektronische Weg der hieraus resultierenden Sitzungseinladung weitaus schneller und damit deutlich kürzer ist als der postalische Versandweg einer schriftlichen Einladung.

Den Ratsmitgliedern stehen die Sitzungsunterlagen elektronisch in der Regel weitaus früher im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (RIS) bzw. der DiPolis-App zur Verfügung.

Die elektronischen Einladungen zu den Sitzungen erfolgen an die persönlichen E-Mail-Anschriften der Mandatsträger unter Beifügung der Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung im PDF-Format.
Auf die elektronische Übersendung der Sitzungsunterlagen wird dagegen verzichtet, um insbesondere Datentransfer und -volumen zu vermeiden. Die Unterlagen selbst stehen daher im RIS zur Ansicht, zum Download bzw. Ausdruck zur Verfügung.

Die Verwaltung benötigt hierfür die Zustimmung und die persönliche E-Mail-Anschrift des Mandatsträgers, anschließend können die Zugangsinformationen zum RIS zur Verfügung gestellt werden.
Die entsprechenden Kommunikationsvereinbarungen mit der Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation sind zwischenzeitlich mit den Einberufungsschreiben zugegangen, können bei Bedarf aber bei sitzungsmanagement@saarburg-kell.de neu angefordert werden.

Weitere Informationen zum RIS stehen in der separaten Informationsvorlage zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

„Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell / Stadtrat Saarburg / Ortsgemeinderat stimmt für die Sitzungseinladungen der elektronischen Form für sich und seine Ausschüsse zu. Dem schließen sich die Ortsbeiräte an.“

* * *

Kopie

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt für die Sitzungseinladungen der elektronischen Form für sich und seine Ausschüsse zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Dem Sitzungsmanagement liegen die Namen der Ratsmitglieder vor, die eine schriftliche Einladung wünschen.

Punkt 9 Verabschiedung ausscheidender Mitglieder des Ortsgemeinderates Zerf

Ortsbürgermeister Hansen würdigt im Einzelnen die ehrenamtlichen Verdienste der ausscheidenden Mitglieder und überreicht ihnen ein Weinpräsent.

Punkt 10 Informationen und Anfragen

Punkt 10.1 Sitzungsmanagement der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Digitale Ratsarbeit mit dem Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (RIS) und der DiPolis-App

Vorlage 001/2024/085 vom 18.06.2024, FB: 1 - Sitzungsmanagement, Az: 026-21 Hau

Kopie

Im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation zwischen den Mandatsträgern und der Verwaltung hält die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell das Rats- und Bürgerinformationssystem -kurz: RIS- vor. Dies minimiert den Datentransfer zwischen Verwaltung und Mandatsträger auf ein Mindestmaß.

Um auf den geschützten Bereich des Systems zugreifen und es vollumfänglich nutzen zu können, ist ein persönlicher Zugang erforderlich.

Für Tablets/Smartphones steht ebenfalls die DiPolis-App zur Verfügung, die kostenfrei im jeweiligen App-Store erhältlich ist. Um die App verwenden zu können ist ein persönlicher Zugang zum RIS zur Verifizierung des Nutzers Voraussetzung.

Alle elektronischen Einladungen enthalten neben der Tagesordnung eine Verlinkung zur jeweiligen Sitzung im RIS und in der App. So gelangt man mit einem Klick in die Sitzung mit den vorhandenen Unterlagen.
Unabhängig von dieser Verlinkung ist RIS unmittelbar unter https://saarburg.gremien.info aufrufbar und zusätzlich auf der Website der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell https://www.saarburg-kell.de/buerger-verwaltung/verwaltung/ratsinformationssystem verlinkt.

Jedes Gremienmitglied kann über die Veröffentlichung seiner persönlichen Daten wie Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Anschrift, Telefonnummern pp. selbst bestimmen und die Freigaben dieser Daten für den öffentlichen und/oder geschützten Bereich erteilen. Die hierzu an die Verwaltung zu richtenden „Profiländerungsanträge“ finden sich in „Mein RIS“.

Im Kalender sind alle dem Sitzungsmanagement bekannten Sitzungstermine der kommunalen Gremien eingetragen. Für die Verwender des Webkalenders übertragen sich die eigenen Sitzungstermine in den persönlichen Outlook-Kalender.

Sobald sich die Tagesordnung zwischen Vorsitzendem und Sitzungsmanagement in der Planungsphase befindet, werden die beabsichtigten Tagesordnungspunkte übertragen. Die Beratungsvorlagen, sofern vorhanden, werden nach Unterzeichnung ebenfalls im RIS eingestellt. Die dort einsehbare Tagesordnung wird erst mit erfolgter Einladung verbindlich.

Die Tagesordnung enthält die Beratungsvorlagen und sonstigen Anlagen der Verwaltung. Die Veröffentlichung nichtöffentlicher Beratungsvorlagen und Anlagen richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung der Körperschaft.

Für jede Sitzung kann eine Sitzungsmappe mit allen verfügbaren Unterlagen zusammengestellt und heruntergeladen/gedruckt werden. Es ist möglich Favoriten zu bilden und zu Tagesordnungspunkten Kommentare abzufassen. Diese können ebenfalls den übrigen Sitzungsteilnehmern freigegeben werden, falls gewünscht.

Sind im Anschluss an die Sitzungen die Ergebnisprotokolle ausgefertigt, werden die öffentlichen Protokolle und Beschlüsse ebenfalls übertragen und zur Verfügung gestellt.
Nichtöffentliche Protokolle und Beschlüsse werden dagegen nie im RIS eingestellt.

In der Recherche kann nach Vorlagen, Sitzungen, Beschlüssen und Kommentaren gesucht werden.

Sollte § 35 Abs. 3 GemO aufgrund von Naturkatastrophen erneut zum tragen kommen, steht ein besonderes Voting-Modul zur Durchführung elektronischer Abstimmungsverfahren zur Verfügung.

Kopie

Der öffentliche Bereich des RIS steht ebenfalls der Bevölkerung zur Verfügung.
Die zuvor beschriebenen Funktionen wie die Freigabeerteilung persönlicher Daten und die Sitzungsmappen-/Kommentar-/Favoriten-Buttons stehen hier nicht zur Verfügung; die Recherche beschränkt sich ausschließlich auf die Suche nach Sitzungen.

Die Informationen zur Eröffnung eines persönlichen Zugangs liegen den Mandatsträgern bereits vor bzw. werden noch zeitnah übersandt, sofern das Einverständnis für die elektronische Kommunikation erteilt wurde.
Bei Bedarf kann eine Kommunikationsvereinbarung mit der Zugangseröffnung für die elektronischen Kommunikation bei sitzungsmanagement@saarburg-kell.de neu angefordert werden.

* * *

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt dies zur Kenntnis.

Punkt 10.2 Sitzungsmanagement der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in den Gemeinderäten und deren Ausschüssen

Vorlage 001/2024/084 vom 18.06.2024, FB: 1 - Sitzungsmanagement, Az: 008-110, §§ 35, 46 GemO Hau

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist, § 35 Abs. 1 S. 1 GemO.
Dies gilt analog für seine Ausschüsse, § 46 Abs. 4 GemO.

Die Behandlung von Beratungsgegenständen in **nichtöffentlicher Sitzung** ist somit stark eingeschränkt und nur zulässig, wenn eine konkrete **gesetzliche Regelung** besteht oder wenn **schutzwürdige Interessen Einzelner** oder **Gründe des Gemeinwohls** die Nichtöffentlichkeit erfordern.

1. Schutzwürdige Interessen Einzelner sind u.a.

- **Personenbezogene Daten**
  Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z.B. Vorname/Name, Privatanschrift, Alter, Wohnort, Familienstand, Verwandtschafts-, Eigentums- und wirtschaftliche Verhältnisse, aber auch Standortdaten, Telefonnummern, Kontodaten usw.

  Hier zu beachten sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften, persönliche Daten dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden.
  Auch Mandatsträger gehören zum Personenkreis der „unberechtigten Personen“ und werden nur dann zu „berechtigten Personen“, wenn personenbezogene/persönliche Daten für die zu treffende Entscheidung relevant sind.

  Sind personenbezogene Daten zu übermitteln, muss anhand der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft werden, ob deren Preisgabe in öffentlicher Sitzung zulässig ist.
  Ist dem so, so ist die Angelegenheit öffentlich zu behandeln.
  Ist dem nicht so und können diese Daten nicht anonymisiert werden bzw. sind schützenswert, ist die Angelegenheit nichtöffentlich zu behandeln.

  Sind personenbezogene Daten dagegen nicht erforderlich bzw. nicht relevant, ist die Übermittlung **unzulässig** und muss unterbleiben. Der Sachverhalt ist in diesen Fällen zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren und in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

  Werden geheim zu haltende Informationen in öffentlicher Sitzung rechtswidrig preisgegeben, kann dies Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde begründen.

  Für weitere Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, datenschutz@saarburg-kell.de, zur Verfügung.

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Einzelner/Unternehmen** sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Kopie

- **Planungsideen der Gemeinde / Investitionsvorhaben Dritter** sind ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

2. **Öffentliches Wohl / Gemeinwohl**

   Müssen dem Gremium für eine sachgerechte Beratung einer Angelegenheit in hohem Maße/vollumfänglich schützenswerte Daten/Informationen vorliegen, ist die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen.

   - Angelegenheiten des Bundes, Landes, Landkreises, der Verbandsgemeinde oder Gemeinde, die durch die Preisgabe von Informationen ernsthaft gefährdet würden, sind nichtöffentlich zu behandeln.
   - die **Interessen der Gemeinde** im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung, Verhandlungsführung der am Gemeinwohl orientierten Aufgabenwahrnehmung, gerichtlichen Auseinandersetzungen u.ä.

Nichtöffentlichkeit ist ebenfalls geboten bei:

- Vertragsverhandlungen/Ausgestaltung von Verträgen, da sie in der Regel die Vertragspartner, konkrete Leistungen und Rechte/Pflichten pp. enthalten.
- Grundstücksangelegenheiten, z.B. Erwerb/Veräußerung von Grundstücken, Eintragung von Dienstbarkeiten bzw. Erbbaurechte, Vermietung/Verpachtung gemeindlicher Grundstücke bzw. Anmietung/Anpachtung privater Grundstücke durch die Gemeinde
- Mietangelegenheiten gemeindlicher Objekte
- Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (Ausstellung der sogen. „Negativatteste“), da die Gemeinde mit Ausübung des Vorkaufsrechts in einen privatrechtlichen Kaufvertrag eintritt. Die hier enthaltenden Vertragsinhalte sind schutzwürdig und ist daher in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Kopie

Grundsätzlich öffentlich zu behandeln dagegen ist die **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens** gemäß § 36 BauGB („Bauangelegenheiten“), da es bei diesen Entscheidungen ausschließlich um bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34, 35 BauGB geht.
Dem zuständigen Gremium sind ausschließlich planungsrechtlich relevante Informationen vorzulegen. Bei der Beschreibung des Bauvorhabens dürfen nur planungsrelevante Daten zur Verfügung gestellt werden, z.B. Lagepläne, Ansichten, Schnitte. Die Kenntnis personenbezogener Daten ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ein Aushang/Auslegen sämtlicher Baupläne im Sitzungsraum bzw. die Bekanntgabe des kompletten Bauantrags in der Sitzung ist **nicht zulässig.** Ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen Grundrisse des Bauvorhabens.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz
Ein rechtswidriger Ausschluss der Öffentlichkeit führt zur Unwirksamkeit des Beschlusses, dies gilt für die Sitzungen der Ausschüsse analog.

Vergabe von Aufträgen
Hierzu erfolgen separate Informationen durch die Vergabestelle der Verwaltung vergabestelle@saarburg-kell.de.

Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen im Internet (RIS)
Es wird darauf hingewiesen, dass alle öffentlichen Sitzungsunterlagen im RIS publiziert werden und damit der Öffentlichkeit weitflächig im Internet zur Verfügung stehen.

* * *

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt dies zur Kenntnis.

Vorsitzender Schriftführerin

_____
Rainer Hansen

Vorsitzender zu TOP 5

_____
Alexander Beining

Kopie